



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Siro Imber, FDP-Fraktion: 200jährige Zugehörigkeit des Birsecks und des Laufentals zur Eidgenossenschaft**

Autor/in: [Siro Imber](#)

Mitunterzeichnet von: Hollinger, Richterich, Rufi

Eingereicht am: 27. Juni 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der heutige Kanton Basel-Landschaft besteht aus zwei Gebieten, die eine unterschiedliche Herrschaftsgeschichte hinter sich haben. Zum einen, aus den seit Jahrhunderten der Herrschaft der Stadt Basel unterstehenden Gebieten (Binningen, Bottmingen, Biel, Benken, Münchenstein, Muttenz und aufwärts) und zum anderen, aus den der Herrschaft des Fürstbistums Basel unterstehenden Gebieten, des Birsecks (Allschwil, Schönenbuch, Oberwil, Therwil, Ettingen, Aesch, Pfeffingen, Reinach und Arlesheim) sowie des Laufentals.

Der Fürstbischof von Basel übte bis ins Spätmittelalter die Herrschaft über die Stadt Basel und das heutige Baselbiet aus. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts verlor der Fürstbischof seine herrschaftlichen Rechte in der Stadt Basel zunehmend. Die Stadt weitete ihre Herrschaft auf Kosten des Fürstbistums aus und erwarb sich in der Landschaft die heutigen Bezirke Sissach, Waldenburg, Liestal und gewisse Dörfer um Basel. Während der Reformationszeit weiteten sich die Spannungen zwischen reformierter Stadt und katholischem Fürstbischof aus. Mit dem Schiedsspruch der Tagsatzung und dem Badener Vertrag vom 1585 wurde die territoriale Aufteilung zwischen der Stadt Basel und dem Fürstbistum Basel bis 1792 fixiert. Der Fürstbischof zog sich in der Folge komplett aus dem reformierten Basel zurück. Er und das Domkapitel residierten vornehmlich in Arlesheim, Porrentruy und in Freiburg im Breisgau.

Während die Herrschaftsverhältnisse in den baslerischen Gebieten stabil blieben, haben das Birseck und das Laufental im 18. und 19. Jahrhundert eine wechselnde Herrschaftsgeschichte hinter sich.

Nach der französischen Revolution von 1789 wurde das Fürstbistum Basel, in dem sich zu dessen Schutz österreichische Truppen befanden, von französischen Truppen okkupiert. Das Fürstbistum ist vom 17. Dezember 1792 bis am 23. März 1793 in der raurakischen Republik, danach im französischen Département du Mont terrible und später im Département Haut-Rhin aufgegangen. Frankreich durchlebte in dieser Zeit den Wechsel von der Monarchie zur Republik und zur Herrschaft von Napoleon Bonaparte. Bis zum Einmarsch der anti-napoleonischen Koalitionstruppen (Österreich, Grossbritannien, Preussen und Russland) Ende 1813 blieb das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel unter französischer Herrschaft. Mit der Okkupation wurde das ehemalige Fürstbistum Basel im Auftrag der Koalitionsmächte vom Generalgouverneur Baron von Andlau verwaltet.

Frankreich erfuhr durch den Sturz Bonapartes im April 1814 die Restauration. Es galt daher in einem Kongress zu Wien die herrschaftlichen Kräfteverhältnisse in Europa neu zu ordnen. Dabei stand auch die Herrschaft über das ehemalige Fürstbistum Basel zur Disposition, denn der Wiener Kongress wurde vom Grundsatz geleitet, sämtliche geistlichen Herrschaften aufzulösen. Auf die vom Fürstbischof angemeldeten Herrschaftsansprüche wurde keine Rücksicht genommen.

Das Fürstbistum Basel wurde am Wiener Kongress definitiv den Kantonen Bern und Basel zugespro-

chen. Grund für die Zuteilung des grössten Teils des Fürstbistums Basel zum Kanton Bern war die Kompensation für die Gebietsverluste Berns im Aargau und in der Waadt. Bern sollte ruhig gestellt werden, um in der Eidgenossenschaft keine neuen territorialen Konflikte entstehen zu lassen. Daran waren die Parteien des Wiener Kongresses und die Eidgenossenschaft interessiert, die nach den jahrzehntelangen Unruhen Ruhe und Ordnung suchten. Der Grund für die Zuteilung des Birsecks zum Kanton Basel wird in Reparationszahlungen für den Durchmarsch der Koalitionstruppen gesehen. So bestimmen Art. 3 der Erklärung vom 20. März 1815 der Vertragsstaaten des Pariser Friedens von 1814 und Art. 76 der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 fast gleichlautend: *„L'Évêché de Bâle et la ville et le territoire de Bienne seront réunis à la Confédération Helvétique, et feront partie du Canton de Berne. Sont exceptés cependant de cette dernière disposition les districts suivants : 1. Un district d'environ trois lieues carrées d'étendue, renfermant les communes d'Altschweiler, Schoenbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Plotten, Pfaefflingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au canton de Bâle (...) [Wortlaut Schlussakte]“*

Die Tagsatzung stimmt am 27. Mai 1815 der Erklärung vom 20. März 1815 zu.

Am 23. August 1815 wurde die Verwaltung über das ehemalige Fürstbistum von Generalgouverneur Baron von Andlau durch Johann Konrad von Escher aus Zürich als Kommissar der Tagsatzung übernommen. Erst ab diesem Tag gehörte das Birseck also formell zur Eidgenossenschaft.

Der Kanton Basel bestimmt in der Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel vom 6. Dezember 1815: *„Die ehemals fürstbischöflich-baselschen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwiler, Oberwiler, Allschwiler und Schönenbuch werden, in Kraft des dritten Artikels der Wiener Congreßerklärung vom 20. März d. J., unter nachstehenden Bedingungen dem Kanton Basel einverleib.“* Das Birseck wurde baslerisch.

Am 14. Dezember 1815 verkündete der Schultheiss von Stadt und Republik Bern: *„Also nehmen wir, kraft gegenwärtigen Patents, vom 21. Dezember 1815 hinweg, von allen diesen Städten und Landschaften, namentlich der Stadt Biel und den ehemals ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen drei Ortschaften, ferner den Städten Pruntrut, Delsberg, Neuenstadt, Laufen und St. Ursitz, den ehemaligen Herrschaften und Landvogteien Elsgau und Delsbergertal, den Probsteien Münster, St. Ursitz und der Courtine de Bellelay, dem Erguel mit dem St. Immortal, den Freien Bergen, den Herrschaften Ilfingen und Tessenberg etc. etc., nichts ausgenommen, als was den Kantonen Basel und Neuenburg zugeteilt ist, mit all ihren Zubehörenden, Rechten und vorhandenen Nutzbarkeiten wirklichen Besitz und vereinigen dieselben mit Unserm Gebiet, also dass sie von nun an, auf alle Zukunft, einen integrierenden Bestandteil des Kantons Bern ausmachen.“* Das Laufental wurde bernisch.

Im Kanton Basel kam es in der Zeit von 1831 bis 1833 zu Revolutionen, die zur Teilung des Kantons Basel führten. Mit seiner ersten Verfassung vom 27. April 1832 entstand der Kanton Basel-Landschaft der von der Tagsatzung 1833 sanktioniert wurde. Zwischen 1833 bis 1994 blieb das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft unverändert.

Die Jurafrage brachte nach dem Zweiten Weltkrieg das Thema der Zuteilung der Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Basel von 1815 zum Kanton Bern wieder auf. Durch die Gründung des Kantons Jura 1979 verlor das deutschsprachige Laufental seinen direkten territorialen Anschluss zum Kanton Bern. Mit dem Vertrag über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden in den Kanton Basel-Landschaft vom 10. Februar 1983, mit der Genehmigung desselben durch das Volk des Kantons Basel-Landschaft am 11. September 1983, durch das Volk

des Amtsbezirks Laufen am 12. November 1989 und durch das Schweizer Volk am 26. September 1993 ist der Amtsbezirk Laufen dem Kanton Bern ausgetreten, und als Bezirk Laufen am 1. Januar 1994 dem Kanton Basel-Landschaft beigetreten.

Die heutige territoriale Zusammensetzung des Kantons Basel-Landschaft seit dem 1. Januar 1994 ist also durch eine wechselhafte geschichtliche Auseinandersetzung entstanden. Ein grosser Teil unseres Kantons gehört erst seit 1815 zur Eidgenossenschaft. Bürgergemeinden im Birseck haben sich diesem Umstand angenommen und versuchen dieses Thema aufzuarbeiten.

Antrag:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die historischen Ereignisse anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Zugehörigkeit des Birsecks und des Laufentals zur Eidgenossenschaft z. B. mit einer Ausstellung und/oder mit einer Publikation in Zusammenarbeit mit den Einwohner- und Bürgergemeinden zu würdigen.

Die geschichtliche Abhandlung ist genuin und vom Autor aufgrund öffentlich zugänglicher Quellen, die genannt werden können, nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen worden. Für historische Korrektheit kann der Autor als Laie nicht garantieren.